Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage
Nr. 68

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Integriertes Klimaschutzkonzept der Evangelisch–Lutherischen Landeskirche Sachsens

Das Landeskirchenamt legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das „Integrierte Klimaschutzkonzept für die Evangelisch–Lutherische Landeskirche Sachsens“ zur Kenntnisnahme vor.

Dresden, am 15. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Hans-Peter Vollbach
Präsident

Mit Beschluss der 27. Landessynode vom 17. November 2018 (DS 202) wurde das Landeskirchenamt beauftragt, für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens *„ein Klimaschutzkonzept für die Landeskirche zu erarbeiten und der Landessynode bis zur Herbstsynode 2019 einen Zwischenbericht vorzulegen."* Der Zwischenbericht wurde mit Vorlage Nr. 74 der Herbsttagung 2019 der 27. Landessynode übermittelt. Darin ist festgehalten, dass es für die Erstellung einer hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe sowie externer Expertise bedarf.

I. Vorlage des integrierten Klimaschutzkonzeptes

Die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes wurde daher folgerichtig als Projektarbeit bewältigt. Unter dem Arbeitstitel „Klimaschutzmanagement zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens" wurden für dieses Projekt von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Förderkennzeichen: 67 K 20255) Fördermittel in Höhe von bis zu 151.854 € bewilligt. Für den Eigenmittelanteil am Projekt hat die 28. Landessynode Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 50.618 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt läuft seit 1. April 2023 und endet am 31. März 2025. Bis zum 30.09.2024 musste und hat das Landeskirchenamt laut den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 28.09.2023 die finale Fassung des integrierten Klimaschutzkonzeptes beim Zuwendungsgeber vorlegen.

Für die Inhalte des geförderten Klimaschutzkonzeptes besteht ein vom Zuwendungsgeber vorgegebenes stark definiertes, methodisches und inhaltliches Anforderungsprofil, das vorliegend bedient wurde. Hierzu gehört insbesondere

1. die Erstellung einer Treibhausgasbilanz mit bestimmten Angaben,
2. die Darstellung vorhandener Einsparpotenziale und die Entwicklung von Szenarien für die Entwicklung der Treibhausgasbilanz bis in das Jahr 2045,
3. die Darstellung von Minderungszielen und priorisierten Handlungsfeldern,
4. die Beteiligung der kirchlichen Akteure,
5. die Erstellung eines umfangreichen Maßnahmenkataloges,
6. die Entwicklung eines Controllingkonzeptes und einer Verstetigungsstrategie,
7. der Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes sowie
8. die Umsetzung einer ersten Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept.

Mit der Förderung verbunden ist die Erwartung, den Klimaschutzgedanken und die Bemühungen um eine an den Klimaschutzzielen angepasste Verringerung der Treibhausgasemissionen strukturell und dauerhaft innerhalb der gesamten Organisation zu verankern.

II. Information über die Umsetzung einer ersten Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept

Bestandteil des geförderten Projektes ist die Umsetzung einer ersten Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept, konkret bis 31. März 2025. Aufgrund der sehr dezentralen Organisation der Landeskirche mit jeweils sich selbst verwaltenden, rechtlich selbstständigen Körperschaften wird vom Zuwendungsgeber ausnahmsweise auch die Umsetzung einer Maßnahme akzeptiert, die sich nur mittelbar auf die Treibhausgasemissionen auswirkt. Vor diesem Hintergrund wurde eine vorbereitende, unterstützende Maßnahme ausgewählt, die Energiemanagement und -effizienz im Fokus hat:

a) flächendeckende Einführung des „Grünen Datenkontos"

Der weit überwiegende Teil der Treibhausgasemission ist verursacht durch den Energieverbrauch in den Gebäuden. Es ist daher folgerichtig, an dieser Stelle einen Schwerpunkt zu setzen. Energieberatung, Energiemonitoring und -management setzen einen Überblick und genaueres Wissen über die Energieverbräuche in den einzelnen Gebäuden sowie den damit einhergehenden Kosten voraus. Daraus gezogene Erkenntnisse können in Entscheidungen über die technische Ausstattung von Gebäuden oder über die Gebäudekonzeptionen einfließen. Die Zielstellung, den Energieverbrauch von Gebäuden zu verringern und auf nichtfossile Energieträger umzustellen, wird hierdurch unterstützt.

Für die Erfassung von Energieverbrauchsdaten wird vom Landeskirchenamt das „Grüne Datenkonto" als Fachanwendung für die kirchlichen Struktureinheiten und Dienststellen bereitgestellt. Im Blick auf die zukünftigen Herausforderungen bei der Umstellung auf nachhaltige Energieträger im Gebäudebereich soll das „Grüne Datenkonto" ab 1. Januar 2025 schrittweise flächendeckend eingeführt werden.

b) Klimaschutz als kirchliche Querschnittsaufgabe: Beratung und Information

Weil die im Klimaschutzkonzept aufgezeigten Handlungsspielräume und Maßnahmen die kirchlichen Arbeitsfelder und Aufgabengebiete durchdringen, handelt es sich um eine kirchliche Querschnittsaufgabe. Bestimmten Arbeitsbereichen, insbesondere der kirchlichen Baupflege und den Umweltreferentinnen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu im Blick auf die praktischen Bedarfe bei den Kirchgemeinden vor Ort.

c) Entwurf einer Energiemanagementverordnung

Die vorhergehend dargestellten Überlegungen sind in den beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Förderung des Energiemanagements der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens eingeflossen, die neben der Fachanwendung „Grünes Datenkonto“ auch die Erstellung einer Treibhausgasbilanz für die Landeskirche einführt.

Anlagen:
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Evangelisch–Lutherische Landeskirche Sachsens
- Entwurf einer Verordnung zur Förderung des Energiemanagements in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

– Entwurf –

Verordnung zur Förderung des Energiemanagements in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EnergiemanagementVO)

Vom

Reg.-Nr.

Das Landeskirchenamt verordnet auf Grundlage von § 32 Absatz 3 Kirchenverfassung:

§ 1
Zielstellung

Der Umstieg auf nachhaltige Ressourcen sowie Bemühungen um Energieeffizienz sind Bestandteil der Wahrnehmung von Schöpfungsverantwortung und Klimaschutz. Diese Verordnung ist ein Beitrag zur Mitwirkung an der Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, sowie der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD) vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145). Befördert werden soll das Energiemanagement, ein planvolles und zielgerichtetes Vorgehen zur Verbesserung der Energieeffizienz, sowie der Umstieg auf erneuerbare Energieträger innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

§ 2
Datenerfassung

Kirchgemeinden und andere Körperschaften auf kirchgemeindlicher, übergemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene einschließlich ihrer unselbstständigen Einrichtungen nutzen die von der Landeskirche zur Verfügung gestellte Fachanwendung zur Erfassung der ihnen vorliegenden Daten aus dem Bereich Gebäude und aus dem Bereich Mobilität. Folgende Daten werden mindestens erfasst:

a) für jedes beheizte Gebäude der Energieverbrauch je Energieträger für jedes Kalenderjahr für die selbst genutzten Flächen sowie die vorhandenen Daten für fremdgenutzte Flächen und
b) im Bereich Mobilität die Summe der Dienstreisen je Verkehrsmittel in Kilometern für jedes Kalenderjahr.

§ 3
Unterstützung und Beratung zu Fragen des Energiemanagements

Die Landeskirche bietet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Energieberatung an und unterstützt durch Information, Beratung und Schulung die Nutzung der Fachanwendung für die Datenerfassung nach § 2.

§ 4
Treibhausgasbilanz

Das Landeskirchenamt erstellt für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beginnend mit dem Kalenderjahr 2025 für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Folgejahres eine Treibhausgasbilanz, die sich über die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung erstreckt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines
In den nächsten Jahren ist aufgrund der Bepreisung von CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Treibstoffe) auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412), weiter mit stetig steigenden Energiepreisen im Bereich Wärme und Verkehr zu rechnen. Neben den Vorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes und der von der EKD entwickelten Zielstellung zur Reduktion von Treibhausgasen bestehen daher auch unter diesem Aspekt zunehmend finanzielle Anreize für die Steigerung von Energieeffizienz und den Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Ein wichtiger Beitrag insbesondere für eine nachhaltige und zukunftsgewandte Wärmeversorgung von Gebäuden, aber in der Perspektive auch für nachhaltige Mobilität, ist eine genaue Kenntnis der anfallenden Verbräuche und der damit verbundenen Kosten.

Das von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte Projekt zur Erstellung des integrierten Klimaschutzgesetzes der Landeskirche sieht die Umsetzung einer ersten Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept vor. Da sich der Handlungsspielraum des Landeskirchenamtes auf den Bereich von rechtlichen Ordnungen beschränkt und insbesondere keine unmittelbar vor Ort wirksamen Maßnahmen umgesetzt werden können, wurde das Projekt der Ausgangspunkt und Anlass für den Entwurf dieser Verordnung.

Zu § 1:
„Die Schöpfung ist uns anvertraut. … Sie zu bewahren und zu bebauen, ist unser Auftrag von Anfang an: Wir sind dem guten Tun verpflichtet. Als Dank und Lob dafür, dass wir die Schöpfung nutzen dürfen, erfüllen wir einen Auftrag, der an Jede und Jeden gerichtet ist: Als Teil der Schöpfung ist unser besonderer Auftrag jener, die gesamte Schöpfung zu bewahren“ (vgl. Integriertes Klimaschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Theologischer Impuls, Gliederungspunkt 2.1).
Die Aufgabe der Schöpfungsbewahrung stellt sich vielfältig dar und wird vorliegend in Form von Bemühungen, sich von fossilen Energieträgern zu lösen sowie um Energieeffizienz adressiert.

Es bestehen staatliche Vorgaben und noch ambitioniertere Ziele innerhalb der EKD, die das Erreichen von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 anvisieren. Die Regelungen der Verordnung sollen die Bemühungen um die Verringerung der Treibhausgasemissionen der sächsischen Landeskirche unterstützen und eine Grundlage legen für Energieberatung, -monitoring und -management sowie Beiträge für Entscheidungen über die technische Ausstattung von Gebäuden und im Zusammenhang mit der Gebäudekonzeption liefern.

Zu § 2:
Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden, Kirchenbezirken und anderen kirchlichen Dienststellen als Fachanwendung für die Erfassung von Verbrauchsdaten das „Grüne Datenkonto“ zur Verfügung. Die Verordnung trifft nur Bestimmungen zu Daten, die mindestens erfasst werden sollen. Die Anwendung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, Verbrauchsdaten jeglicher Art (u. a. Kaltwasser, Abfall, Verbrauchsmaterialien) noch viel umfassender einzupflegen und verfügt über weitere Funktionen (u. a. Darstellung der Verbräuche in Verläufen über mehrere Jahre, Berechnung von Emissionen für erfassten Verbräuche).

Bei dem Grünen Datenkonto handelt es sich um eine webbasierte Software, die speziell für Kirchgemeinden und kirchliche Einrichtungen in der Württembergischen Landeskirche entwickelt wurde. Sie wird inzwischen in zahlreichen Gliedkirchen der EKD und Bistümern genutzt. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Gemeinden können über einen persönlichen Login auf das System zugreifen und es verwalten. Das Grüne Datenkonto wird bereits in der sächsischen Landeskirche genutzt. In einigen Kirchgemeinden und Kirchenbezirken sowie dem Landeskirchenamt liegen Erfahrungen mit der Anwendung vor.

Grundsätzlich ermöglicht das Grüne Datenkonto die Erfassung und Auswertung sämtlicher Verbrauchsdaten einer Kirchgemeinde, wobei der Schwerpunkt im Blick auf die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes auf der Eintragung von Energiewerten - wie Strom, Gas, Fernwärme, Öl, Pellet - und den Mobilitätsdaten für die Dienstreisen liegt. Diese Angaben können entweder auf Basis der jährlichen Abrechnungen der Energieversorger – auch rückwirkend – oder durch ein detailliertes Energiemonitoring engmaschig erfasst werden.

Die standardisierte und digitale Erfassung der Daten ermöglicht eine umfassende Auswertung. So können Energiekennwerte für einzelne Gebäude und deren spezifische Nutzungsklassen (z.B. Kirche, Kita, Verwaltung) gebildet werden. Zudem lassen sich der absolute Energieverbrauch und die Emissionen für jedes Gebäude genau bestimmen. Durch den Vergleich des spezifischen Verbrauchs (Energie, Emissionen, Kosten) mit dem Durchschnitt der jeweiligen Nutzungsklasse ist es u. a. möglich, Sanierungsbedarfe zu identifizieren oder beratende Empfehlungen zu Anpassungen in der Bewirtschaftung und Planung des Gebäudebestands zu geben.

Die Nutzung des Grünen Datenkontos kostet grundsätzlich 5 € pro Gebäude im Jahr, maximal jedoch ca. 12.000 € per anno. Die Kosten trägt die Landeskirche.

Zu § 3
§ 3 benennt ausdrücklich konkrete Unterstützungsangebote der Landeskirche. Dies betrifft die kirchliche Baupflege mit ihrer Kompetenz im Bereich Gebäude, nunmehr auch inklusive der technischen Gebäudeausstattung. Weiterhin werden Informations-, Beratungs- und Schulungsangebote bei der Einführung des Grünen Datenkontos ausdrücklich benannt.

Zu § 4
Die jährliche Treibhausgasbilanz ist der maßgebliche Indikator für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen und deshalb ein zentraler Bestandteil des Controllingkonzeptes (vgl. Gliederungspunkt 9 des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Ev.-Luth. Landeskirche, 2024). Weiterhin wird die Treibhausgasbilanz der EKD zugearbeitet, die - ausgehend von § 8 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität vom 16. September 2022, (ABl. EKD S. 145) in Zusammenschau mit der „Datenbasierten Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035“, Stand 09.02.2022 der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) - über alle Gliedkirchen das erreichte Klimaschutzniveau innerhalb der EKD evaluiert und bewertet.

Die Treibhausgasbilanz der Landeskirche wird errechnet auf Grundlage der nach § 2 erfassten Daten aus den Bereichen Gebäude und Mobilität. Die durch Beschaffungsvorgänge verursachten Emissionen werden durch einen pauschalen Aufschlag abgebildet. Die Methodik der Treibhausgasbilanzierung wird weiterhin derjenigen der Ausgangsbilanz des Jahres 2002 aus dem Klimaschutzkonzept 2024 folgen (vgl. Integriertes Klimaschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Gliederungspunkt 5.1). Diese orientiert an den Empfehlungen der FEST und integriert die tatsächlichen Gegebenheiten und Vorrausetzungen in der sächsischen Landeskirche.

Zu § 5
Die Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichwohl ist absehbar, dass es bis zur nahezu flächendeckenden Einführung des Grünen Datenkontos faktisch einen gewissen Zeitraum des Übergangs geben wird, in dem die kirchlichen Verwaltungen sich mit dem „Grünen Datenkonto“ vertraut machen und Arbeitsabläufe zur Datenerfassung etablieren. Wünschenswert ist, dass der Zeitraum für die Einführung mit Beginn des Jahres 2027 abgeschlossen sein wird.